

Covid-19: Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen

Um den Unternehmen bei der Überwindung der Schwierigkeiten zu helfen, mit denen sie im Zusammenhang mit den außergewöhnlichen Beschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Epidemie konfrontiert sind, wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

Die steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen sind in ihrem Umfang beispiellos. Wie auch die anderen Maßnahmen, können sie jederzeit geändert und noch weiter präzisiert werden. Ein Finanzberichtigungsgesetz für 2020 ist gerade verabschiedet worden.

Stundung ohne Strafe oder Erlass direkter Steuerzahlungen

Die Unternehmen können ohne Begründung die Stundung der Begleichung ihrer bevorstehenden Fälligkeitsdaten für direkte Steuern - Körperschaftssteuer, Lohnsummensteuer, Grundsteuer und Gewerbeimmobiliensteuer - ohne Strafe beantragen und ihre SEPA-Lastschriften bei ihrer Bank blockieren. Sie müssen keine Mahnungen berücksichtigen, die ihnen automatisch zugestellt werden. Es ist auch möglich, die Rückerstattung der bereits getätigten Zahlungen zu beantragen. Schließlich können Unternehmen „im Falle spezifischer Schwierigkeiten, für deren Überwindung ein Zahlungsaufschub nicht ausreicht“, einen Erlass der direkten Steuern (Körperschaftssteuer, CFE, CVAE) beantragen. Diese Schwierigkeiten müssen insbesondere durch den Umsatzrückgang, das Vorhandensein anderer Schulden, die zu begleichen sind, oder den Cashflow des Unternehmens gerechtfertigt sein.

Die Anträge auf Stundung oder Erlass müssen anhand des unter <https://www.impots.gouv.fr/portail/node/13465> verfügbaren Formulars gestellt werden.

Am Ende der Krise wird die Situation der Unternehmen eingeschätzt, und diese Stundung kann für einige von ihnen von Fall zu Fall zu einer Aufhebung führen.

Andere Steuern sind bisher nicht betroffen

Die anderen Steuern sind nicht betroffen: Mehrwertsteuer und assimilierte Steuern, Quellensteuer, Sondersteuer auf Versicherungsabkommen. Sie sollten demzufolge nicht zu einer Stundung oder einem Erlass führen. Die staatlichen Dienste werden mobilisiert, um Formalitäten und Rückzahlungen im Interesse der Unternehmen zu erleichtern, und dies innerhalb sehr kurzer Fristen. Die Unternehmen in Schwierigkeiten, die unter die vereinfachte Regelung fallen, können sich an ihre zuständigen Steuerbehörden wenden, um von Fall zu Fall geeignete Lösungen zu prüfen. Die Staffelungs- und Begleitmaßnahmen werden von der Steuerverwaltung mit „Effizienz und Wohlwollen“ umgesetzt.

Beschleunigung der Rückerstattung von Steuergutschriften

Die Dienststellen wurden angewiesen, die Rückerstattung von Steuergutschriften (Mehrwertsteuer, CICE, CIR/CII usw.) maximal zu beschleunigen. Die Unternehmen können das vereinfachte Formular verwenden, um ihre Steuerbehörden über Zahlungen zu informieren, die seitens des Staates oder der lokalen Behörden ausstehen.

TaxNews

Flash info

Selbstständig erwerbstätige Personen

Selbständige können den Satz, zu dem ihre Einkommenssteuer einbehalten wird, ändern, um die Vorauszahlungen zu reduzieren oder die Stundung ihrer Vorauszahlungen über ihren persönlichen Online-Benutzerbereich impots.gouv.fr zu beantragen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Fälligkeitsszahlung zum 20. März wurde nicht eingezogen und wird bezüglich der nachfolgenden Fälligkeitstermine geglättet.

Auswirkungen auf Steuerprüfungen und laufende Verfahren

Spezifische Verfahrensmodalitäten sollten von der Regierung in Form einer Verordnung verabschiedet werden:

- Bevorstehende Steuerprüfungen: es werden keine Prüfungen oder Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet; Möglichkeit für die Unternehmen, sich auf die Unmöglichkeit einer Beantwortung der Anfrage zu berufen;
- Mögliche Verlängerung der Fristen für Steuererklärungen;
- Mögliche Aussetzung der Fristen für das Rücknahmerecht durch die Verwaltung und der Frist für Beschwerden von Unternehmen;
- Moratorium für Fristen, Rechtsmittel und Verjährungsfristen;
- Rückwirkende Wirkung ab dem 12. März 2020 möglich.

Nützliche Links

- Leitfaden für Unterstützungsmaßnahmen und nützliche Kontakte für Unternehmen: <https://www.economie.gouv.fr/files/files/PDF/2020/Coronavirus-MINEFI-10032020.pdf>
- Finanzministerium - Covid-19 - Zelle: <https://www.economie.gouv.fr/coronavirus-soutien-entreprises>
- URSSAF-Portal: <https://www.urssaf.fr/portail/home/actualites/toute-lactualite-employeur/mesures-exceptionnelles-pour-les.html>
- Vereinfachter Antrag auf Stundung oder Erlass von Zahlungen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus Covid-19 (ODT): <https://www.impots.gouv.fr/portail/node/9751>

Wir stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten und insbesondere die in Frage kommenden Möglichkeiten zu ermitteln und Sie bei deren Umsetzung zu begleiten.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN ZÖGERN SIE NICHT, UNS ZU KONTAKTIEREN. WIR BEGLEITEN SIE MEHR DENN JE IN DIESER AUSSERGEWÖHNLICHEN ZEIT.

Kontakt:



Nikolaj Milbradt
Avocat à la Cour
Partner
nmilbradt@soffal.fr

SOFFAL 
Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande

153, Boulevard Haussmann
75008 Paris
Tél. : +33 1 53 93 94 00
www.soffal.fr